

1. Update zur Überbrückungshilfe II

Auf Grund der nachträglichen Anpassungen des Wirtschaftsministeriums **muss** ein Unternehmen im Beihilfezeitraum einen bilanziellen **Verlust** erlitten haben um Überbrückungshilfen **II und III** zu erhalten. Des Weiteren ist der Zuschuss auf den entstandenen Verlustbetrag beschränkt. Grundlage für diese Regelung ist die „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“. Diese setzt die Beihilferichtlinien der EU-Kommission um.

Die Soforthilfe, der KfW-Schnellkredit, die Überbrückungshilfe I sowie die November- und Dezemberhilfe sind derzeit davon nicht betroffen, da diese unter die Bezeichnung **Kleinbeihilfen 2020** fallen. Die Überbrückungshilfen II und III fallen unter die Gruppe der **Fixkostenhilfen 2020**.

Sollten während des Beihilfezeitraums Gewinne entstanden sein, kann dies dazu führen, dass die bereits erhaltene Überbrückungshilfe II **vollständig** zurück zu zahlen ist.

Einfache Beispiele zur Verdeutlichung:

Verlust kumuliert: 10.000 € (Beihilfezeitraum)

Erhaltene Beihilfe: 6.000 €

Rückzahlung: 0 €

Gewinn kumuliert: 1 € (Beihilfezeitraum)

Erhaltene Beihilfe: 6.000 €

Rückzahlung: 6.000 €

Anmerkung: aufgrund der möglichen weitreichenden Folgen und der vielen ungeklärten Fragen bleibt abzuwarten wie sich die Regierung hierzu abschließend positioniert. Anträge für die Überbrückungshilfe II sollten derzeit nicht gestellt werden.

2. November- & Dezemberhilfe

Seit Mittwoch den 25. November 2020 bzw. 8. Januar 2021 ist es möglich die außerordentlichen Wirtschaftshilfen des Bundes zu beantragen. Die Anträge können einheitlich bis zum **30.04.2021** gestellt werden.

Bisher wurden durch den Bund lediglich Abschlagszahlungen geleistet. Laut Aussage der Bundesregierung sollen die Restzahlungen beginnend ab dem **15.01.2021** ausgezahlt werden.

2.1. Antragsberechtigte

- **Grundsätzlich** Unternehmen aller Größen (auch öffentliche und gemeinnützige), Betriebe, Selbständige, Freiberufler, Vereine und Einrichtungen
 - im **Hauptwerb** mit mind. einem Angestellten zum 29.02.2020
 - oder im **Nebenerwerb mit** Angestellten zum 29.02.2020.
 - **Solostelbständige** und **Freiberufler ohne** Beschäftigten, wenn sie die Summe ihrer Einkünfte im Jahr 2019 zu **mindestens 51%** aus ihrer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeiten erzielt haben.
- **Antrags-Kriterien**
 - **Direkt Betroffene im November:** die auf Grund der Anordnung von Bund und Länder (**Beschluss vom 28.10.2020**) den Geschäftsbetrieb einstellen mussten. (z.B. Bars, Clubs, Kneipen, Gastronomie, Hotels, Theater, Messen, Kinos, Museen, etc.).
 - **Direkt Betroffene im Dezember:** die auf Grundlage der Anordnung von Bund und Länder (Beschluss vom 28.10.2020, 25.11.2020, 02.12.2020) den Geschäftsbetrieb einstellen mussten.

Hiervon nicht erfasst sind regionale Schließungen von Branchen oder Einrichtungen, sowie Schließungen auf Grundlage späterer Beschlüsse der Bund und Länder (insbesondere der Beschluss vom 13.12.2020).

Nicht antragsberechtigt gem. Beschluss vom 13.12.2020 sind:

Der Einzelhandel mit Ausnahme des Einzelhandels für Lebensmittel, der Wochenmärkte für Lebensmittel, Direktvermarktern von Lebensmitteln, der Abhol- und Lieferdienste, der Getränkemarkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, der Apotheken, der Sanitätshäuser, der Drogerien, der Optiker, der Hörgeräteakustiker, der Tankstellen, der Kfz-Werkstätten, der Fahrradwerkstätten, der Banken und Sparkassen, der Poststellen, der Reinigungen, der Waschsalons, des Zeitungsverkaufs, der

Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte, des Weihnachtsbaumverkaufs und des Großhandels wird ab dem 16. Dezember 2020 bis zum 10. Januar 2021 geschlossen.

Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege wie Friseursalons, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe werden geschlossen, weil in diesem Bereich eine körperliche Nähe unabdingbar ist. Medizinisch notwendige Behandlungen, zum Beispiel Physio-, Ergo und Logotherapien sowie Podologie/Fußpflege, bleiben weiter möglich.

- **Indirekt Betroffene:** die nachweislich und regelmäßig **mind. 80%** ihrer Umsätze mit direkt Betroffenen erzielen.
- **Über Dritte Betroffene:** die regelmäßig mind. 80% ihrer Umsätze durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag direkt Betroffener über Dritte erzielen.

z.B. ein Caterer der über eine Veranstaltungsagentur eine Messe – direkt betroffen – beliefert.

2.2. Förderhöhe

- Die Hilfen werden als einmalige Kostenpauschale ausbezahlt um die Fixkosten zu kompensieren. Der Erstattungsbetrag beträgt **75 Prozent des Netto-Umsatzes im November/Dezember 2019**. Wenn im November/Dezember 2020 trotz der grundsätzlichen Schließung Umsätze erzielt werden, werden diese bis zu einer Höhe von **25 Prozent** des Vergleichsumsatzes nicht angerechnet.

- **Gastronomie: Verkauf außer Haus**

Restaurants dürfen auch weiterhin Speisen außer Haus verkaufen ohne mit Einbußen auf die Hilfen rechnen zu müssen.

Bäckereien mit angeschlossenen Cafébetrieb gelten als Gastronomiebetriebe. Folglich gilt der Bereich Cafébetrieb als direkt betroffen.

- **Mischbetriebe: mehrere wirtschaftliche Tätigkeitsfelder**

Eine Antragsberechtigung für das entsprechende Tätigkeitsfeld liegt vor, wenn 80% des Gesamtumsatzes als direkt, indirekt oder indirekt über Dritte betroffen gilt.

Beispiele:

Eine Buchhandlung betreibt auch ein Café, welches aufgrund einer Schließungsanordnung der Länder im November 2020 den Betrieb einstellen musste. Das Unternehmen gilt als „Mischbetrieb“ und wäre dann

antragsberechtigt, wenn das Café mindestens 80 Prozent zum Gesamtumsatz 2019 beiträgt.

Ein Fitnessstudio bietet auch medizinische Physiotherapien an. Der Fitnessstudiobetrieb ist durch eine Schließungsverordnung untersagt, Physiotherapien dürfen weiterhin stattfinden. Das Fitnessstudio ist antragsberechtigt, wenn sich sein Umsatz im Jahr 2019 zu mindestens 80 Prozent dem nun untersagten Fitnessstudiobetrieb zuordnen lässt.

2.3. Antragstellung

Es handelt sich um ein zweistufiges digitales Antragsverfahren über das Internet-Portal des Bundes. Der Antrag ist grundsätzlich durch den Steuerberater zu stellen.

Ausnahme: Soloselbständige können auch ohne einen Fremden Dritten den Antrag stellen soweit die Hilfe max. 5.000 € beträgt und der Antragsteller bisher keine Leistungen aus der Überbrückungshilfe I oder II erhalten hat.

Link: direktantrag.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de

Anmerkung: Unternehmer die auf Grund des Beschlusses vom 13.12.2020 und damit ab dem 16.12.2020 schließen mussten, können mit hoher Wahrscheinlichkeit die Überbrückungshilfe Phase III in Anspruch nehmen.

Link zur Bundesregierung: [Fragen und Antworten zur November- u Dezemberhilfe](#)

3. Überbrückungshilfe III

Anträge für den Dezember 2020 können **im Laufe des Monats Januar 2021** in einem vereinfachten Antragsverfahren gestellt werden. Abschlagszahlungen sind bis zu einer Höhe von maximal 50.000 Euro möglich. Soloselbständige können im eigenen Namen Anträge bis maximal 5.000 Euro stellen. Das Programm endet voraussichtlich am **30.06.2021**.

3.1. Antragsberechtigte

- **Grundsätzlich** Unternehmen aller Größen (auch öffentliche und gemeinnützige), Betriebe, Selbständige, Freiberufler, Vereine und Einrichtungen
 - im **Hauptwerb** mit mind. einem Angestellten zum 29.02.2020.
 - oder im **Nebenerwerb mit** Angestellten zum 29.02.2020.
 - **Solostelbständige** und **Freiberufler ohne** Beschäftigten, wenn sie die Summe ihrer Einkünfte im Jahr 2019 zu **mindestens 51%** aus ihrer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeiten erzielt haben.
 - mit einem Jahresumsatz bis **500 Millionen €** im Jahr 2020.
- **Antrags-Kriterien**
 - Umsatzeinbruch im Zeitraum **April bis Dezember 2020** in zwei zusammenhängenden Monaten von **mind. 50%** oder für den gesamten Zeitraum von durchschnittlich **mind. 30%**.
 - **oder** einen Umsatzrückgang im **November und / oder Dezember 2020** von **mindestens 40%** aufweisen, aber nicht direkt oder indirekt von den bundesweiten Schließungen vom 02.11.2020 waren (Beschluss vom 28.10.2020)
 - **oder** im **Dezember 2020** gem. **Beschluss vom 13.12.2020** direkt oder indirekt von bundesweiten Schließungen betroffen sind und Umsatzrückgänge von mind. **30%** verzeichnen.
 - **Für 2021 gilt:** Umsatzeinbruch durch bundesweite angeordnete Schließungen von mind. 30%. Betrachtungszeitraum monatlich von Januar bis Juni 2021.

3.2. Förderhöhe

Die 3. Phase der Überbrückungshilfe ist ein **monatliches** Zuschussprogramm und gewährt einen **nicht-rückzahlbaren** Zuschuss bis maximal 500.000 € pro Monat.

Die monatlichen Zuschüsse sind wie folgt gestaffelt:

- 90 % **der Fixkosten** bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch
- 60 % bei Umsatzeinbruch zwischen 50 % und 70 %
- 40 % bei Umsatzeinbruch von mehr als 30 %

Förderfähige Kosten sind insbesondere:

- Mieten und Pachten,
- Weitere Mietkosten, insb. für betrieblich genutzte Fahrzeug und Maschinen,
- Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen,
- Finanzierungskostenanteil von Leasingraten,
- Abschreibungen bis zu einer Höhe von 50 Prozent **(neu)**,
- bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen für Hygienemaßnahmen bis zu 20.000 Euro **(neu)**,
- Ausgaben f. notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschl. der EDV,
- Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen,
- Grundsteuern,
- Betriebliche Lizenzgebühren,
- Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben,
- Kosten für den Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen,
- Marketing- und Werbekosten; maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahre 2019 **(neu)**,
- Kosten für Auszubildende,
- Personalaufwendung die nicht vom Kurzarbeitergeld betroffen sind [Hinweis: Personalaufwendungen werden pauschal mit **20%** der Fixkosten der Ziffern 1 bis 10 berücksichtigt].

3.3. Antragstellung

Es handelt sich um ein zweistufiges digitales Antragsverfahren über das Internet-Portal des Bundes. Der Antrag ist grundsätzlich durch den Steuerberater zu stellen.

Ausnahme: Soloselbständige können auch ohne einen Fremden Dritten den Antrag stellen soweit die Hilfe max. 5.000 € beträgt und der Antragsteller bisher keine Leistungen aus der Überbrückungshilfe I oder II erhalten hat.

Link zur Bundesregierung: [Fragen u Antworten zur Überbrückungshilfe III](#)

4. Elektronische Rechnungen

Im Zeitalter der Digitalisierung setzt sich die elektronische Rechnungstellung gegenüber der Papierrechnung unaufhaltsam durch. In diesem Zusammenhang wollen wir Sie über mögliche Risiken informieren und wie Sie diese vermeiden können.

4.1. Grundsätze

Vorbehaltlich der **Zustimmung** des Empfängers können Rechnungen auf elektronischen Weg übermittelt werden. Eine elektronische Rechnung ist eine Rechnung, die in einem elektronischen Format ausgestellt und empfangen wird. Beispiele: per Mail ggf. mit PDF-Anhang oder De-Mail, Web-Download, Übermittlung per EDI etc.! Grundsätzlich gelten die gleichen Anforderungen wie für Papierrechnungen.

Die **Zustimmung** ist grundsätzlich formfrei möglich. Folglich kann diese mündlich, schriftlich auf Papier, auf elektronischen Weg (E-Mail, E-Mail + Anhang) oder konkludent durch beispielsweise Bezahlung der Rechnung erfolgen.

4.2. Besonderheiten

Grundsätzlich besteht die Gefahr, dass beim Transport durch offene Netze und beim Empfänger die Rechnungen inhaltlich veränderbar sind, ohne dass der Absender die Veränderung bemerkt. Aus diesem Grund muss sowohl die **Echtheit der Herkunft** als auch die **Unversehrtheit des Inhalts** gewährleistet werden.

Der Gesetzgeber akzeptiert in diesem Zusammenhang folgende Verfahren:

- **Qualifizierte elektronische Signatur:** eine qualifizierte elektronische Signatur entspricht in der digitalen Welt der handschriftlichen Unterschrift. Diese wird von einem qualifizierten Drittanbieter im Auftrag der unterzeichnenden Person erstellt. Hierfür muss die Identität gegenüber dem Drittanbieter nachgewiesen werden. Es gibt eine Vielzahl von Anbietern, die Preise beginnen ab 20 € monatlich pro Nutzer.
- **Electronic Data Interchange Verfahren kurz EDI-Verfahren:** EDI ist der Austausch von Geschäftsdokumenten (Rechnungen) in einem festgelegten Standardformat zwischen Unternehmen. Hierfür ist eine Vereinbarung zwischen dem Rechnungsaussteller und dem Rechnungsempfänger notwendig (EDI-Rahmenvertrag). Ist zu empfehlen, bei einer überschaubaren Anzahl und langjährigen Geschäftspartnern.

- **Andere Übermittlungsverfahren:** Neben den zuvor genannten Verfahren können Rechnungen auch auf andere Weise elektronisch übermittelt werden, soweit die **Herkunft der Rechnung** und die **Unversehrtheit ihres Inhalts** und ihre Lesbarkeit gewährleistet wird. Jeder Unternehmer kann eigenständig festlegen, wie er dies gewährleistet, wobei das Gesetz die Möglichkeit einräumt, hierfür ein innerbetriebliches Kontrollverfahren (§ 14 Abs. 1 S. 6 UStG) zu verwenden, das einen verlässlichen Prüfpfad zwischen Rechnung und Leistung schafft.

Beispiel - Innerbetriebliches Kontrollverfahren	
Leistungserbringer ist der der die Leistung ausgeführt hat.	<input type="checkbox"/>
Leistungserbringer weicht ab.	Vermerk: <input type="checkbox"/>
Die erbrachten Leistungen in der Rechnung stimmen mit dem Auftrag überein.	<input type="checkbox"/>
Die erbrachten Leistungen weichen ab.	Vermerk: <input type="checkbox"/>
Die abgerechnete Leistung wurde tatsächlich erbracht.	<input type="checkbox"/>
Die Leistung wurde abweichend, unvollständig erbracht.	Vermerk: <input type="checkbox"/>
Das angegebene Leistungsdatum ist zutreffend.	<input type="checkbox"/>
Leistungsdatum weicht ab.	Vermerk: <input type="checkbox"/>
Der Rechnungsbetrag wurde überwiesen.	<input type="checkbox"/>
Der Rechnungsbetrag wurde abweichend, nicht überwiesen.	Vermerk: <input type="checkbox"/>
E-Rechnung wurde an zentrale E-Mail Adresse gesandt.	<input type="checkbox"/>
E-Mail Adresse abweichend.	Vermerk: <input type="checkbox"/>

4.3. Archivierung / Aufbewahrung

Elektronische Rechnungen unterliegen strengen Pflichten bei der Archivierung und müssen elektronisch korrekt abgelegt werden. Grundsätzlich gelten dieselben Aufbewahrungspflichten wie für Papierrechnungen (10 Jahre).

Des Weiteren gilt, dass elektronisch übermittelte Rechnungen in dem elektronischen Format der Ausstellung bzw. des Empfangs (z.B. digital als E-Mail mit PDF-Anhang) aufzubewahren sind. Die Aufbewahrung einer elektronischen Rechnung als Papierausdruck ist nicht zulässig.

Um den Anforderungen der **Unveränderbarkeit** und **Unversehrtheit** der Rechnung vollends gerecht zu werden, sind folgende Schritte notwendig:

- **Im ersten Schritt:** Einrichtung einer zentralen E-Mail-Adresse für sämtliche elektronischen Rechnungseingänge. Lieferanten sind vorab darüber zu informieren.
- **Im zweiten Schritt:** Einrichtung einer automatischen E-Mail-Archivierung intern oder über einen externen Anbieter (z.B. mailstore, reddoxx) für die zentrale E-Mail-Adresse.

Anmerkung: im aktuellen BMF-Schreiben zu den GoBD's vom 28.11.2019 wird in Rz. 121 erläutert, dass E-Mails die nur zum Transport dienen, z.B. für eine angehängte elektronische Rechnung, nicht aufbewahrungspflichtig sind. Dieser Passus wird in der Literatur im Zusammenhang mit der Echtheit und Unversehrtheit der Rechnung überwiegend kritisch gesehen.

Wichtig!

Verstöße gegen die Archivierungsgrundsätze, können mit Geldbußen **bis zu 5.000 €** geahndet werden. Der Vorsteuerabzug ist grundsätzlich nicht zu versagen, soweit ein entsprechendes internes Kontrollverfahren eingerichtet und die E-Mails elektronisch aufbewahrt werden. Es genügt nicht die Unterlagen auszudrucken und in Papierform aufzubewahren.

Handlungsempfehlung:

- 1. Schritt:** Einrichtung eines innerbetrieblichen Kontrollsystems.
- 2. Schritt:** Einrichtung einer zentralen E-Mail-Adresse für sämtliche elektronischen Rechnungseingänge. Lieferanten sind vorab darüber zu informieren.
- 3. Schritt.** Einrichtung einer automatischen E-Mail-Archivierung durch ein internes Dokumentenmanagementsystem oder über einen externen Anbieter (z.B. mailstore, reddoxx) für die zentrale E-Mail Adresse.

Die Kosten für die genannten Anbieter liegen zwischen **100 €** und **200 €** netto jährlich.